

## **Satzung des Vereins Retriever-SoKo e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Retriever-SoKo".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Brackenheim.  
Der Verein wurde am 03. Juli 2012 errichtet.  
Der Verein hat seinen Geschäftssitz in Oberhausen-Rheinhausen
- Nr. 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Das erste Jahr nach der Eintragung bis zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Rumpfsjahr und umfasst keine 12 Monate.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist getreu der Präambel ausschließlich in Deutschland tätig und hat sich zur Aufgabe gemacht, seine Ziele fokussiert auf Deutschland zu erreichen. Dazu gehört auch, dass vom Verein keine Hunde aus dem Ausland importiert oder übernommen werden dürfen.

Der Verein soll von gegenseitiger Transparenz geprägt sein, von der Basis- bis zur Vorstandsarbeit.

### **§ 3 Steuerbegünstigung / Gemeinnützigkeit**

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a.) Öffentliche Aufklärung in tierschutzrechtlichen Fragen rund um den Hund
  - b.) Aufzeigen von Missständen bei der Haltung und Züchtung von Hunden, insbesondere Retrievern
  - c.) Anprangern von unhaltbaren, den einschlägigen Tierschutzgesetzen zuwiderlaufenden Zuständen und aktive Unterstützung von Behörden und Ämtern bei deren Beseitigung
  - d.) Anregen von tierschutzrechtlichen Veränderungen zum Wohle von Hunden
  - e.) Schutz von Hunden vor Quälerei und Leid
  - f.) Beratung und Hilfe bei Fällen von in Not geratenen Hunden, insbesondere Retrievern. Hilfestellung bei der Verkleinerung von Zuchtbetrieben/-stätten
  - g.) Aufnahme und Vermittlung von Abgabehunden, insbesondere Retrievern. Aufnahme und Vermittlung von Hunden, insbesondere Retrievern, aus gewerblicher oder privater Zucht, wenn dies zur nachhaltigen Verkleinerung des Zuchtbetriebes/der Zuchtstätte führen kann.
  - h.) Einen festen Pool aus ehrenamtlichen Mitarbeitern, Helfern und tierärztliche Beratung
  - i.) Information der Öffentlichkeit in den zur Verfügung stehenden Medien
  - j.) Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen und Tierheimen in Deutschland

- k.) Eigene Recherchen
- l.) Herantreten an Behörden, Ämter und die Politik
- m.) Geprüfte Pflegestellen zur vorübergehenden Aufnahme und Pflege von Hunden bis zur Abgabe
- n.) Abgabe von aufgenommenen Hunden ausschließlich an vorkontrollierte neue Besitzer

- Nr. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- Nr. 4 Alle Inhaber von Vereinsämtern, Mitglieder des Vereins, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Pflegepersonen, Helferinnen und Helfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- Nr. 1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- Nr. 2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereits Ziele und Aufgaben des Vereins als aktive Mitarbeiterin/als aktiver Mitarbeiter unterstützt hat und dieses auch weiterhin in einem besonderen Treueverhältnis zum Verein tun möchte.
- Nr. 3 Fördermitglied des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften oder sonstige Personenvereinigungen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
- Nr. 4 Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sowie der Fördermitgliedschaft ist ein unterzeichneter, vollständig ausgefüllter, schriftlicher Aufnahmeantrag des Antragstellers. Der Antrag ist per Brief, per Fax oder elektronisch per PDF-Datei an den Vorstand zu richten.
- Nr. 5 Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand gemeinsam mit den übrigen bestehenden ordentlichen Mitgliedern nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht keine Verpflichtung, die Gründe mitzuteilen.

Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht keine Verpflichtung, die Gründe mitzuteilen.

- Nr. 6 Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht sowie passives Wahlrecht. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.
- Nr. 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Telefax oder elektronisch per PDF-Datei) an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- Nr. 1 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- Nr. 2 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden unabhängig vom Eintrittsdatum stets in voller Höhe fällig. Die Beiträge sind am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus fällig. Für das Jahr des Eintritts ergibt sich die Fälligkeit aus dem Eintrittsdatum.
- Nr. 3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- Nr. 4 Eine Beitragsrückerstattung aufgrund eines vorzeitigen Ausscheidens erfolgt nicht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- Nr. 1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
- a.) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b.) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c.) der/dem Kassenswartin/Kassenswart
- und ggf. weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- Nr. 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart(in). Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte über 1.000,00 € jedoch grundsätzlich der Zustimmung und Unterzeichnung des gesamten gesetzlichen Vorstandes.
- Nr. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen aller Mitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- Nr. 4 Der Vorstand soll mindestens einmal im halben Jahr in einer Vorstandssitzung tagen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, auch per Fax oder eMail bzw. fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.  
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- Nr. 5 Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per Fax oder eMail, im Umlaufverfahren gefasst werden. Die gefassten Beschlüsse sind von dem jeweiligen Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterschreiben.  
Die laufenden Angelegenheiten werden vom Vorstand satzungsgemäß erledigt, darüber hinaus nach den Weisungen der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes**

- Nr. 1 In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, insbesondere folgende Aufgaben:
- a.) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b.) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c.) Buchführung und Erstellung eines Geschäftsberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und des Jahresabschlusses zur Genehmigung in der Mitgliederversammlung.
  - d.) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens für laufende Geschäfte
  - e.) Einsetzung weiterer Gremien zur Unterstützung der Vorstandsarbeit

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- Nr. 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- Nr. 2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a.) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b.) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - c.) Erlass der Beitragsordnung
  - d.) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
  - e.) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
  - f.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g.) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - h.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Nr. 3 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher persönlich per Brief oder E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- Nr. 4 Anträge der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung wird von dem/der Versammlungsleiter/in zu Beginn der Sitzung um nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte ergänzt.
- Nr. 5 Dringlichkeitsanträge müssen während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- Nr. 6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- Nr. 7 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- Nr. 8 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den ordentlichen Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist hier eine Mehrheit von drei Viertel der ordentlichen Mitglieder erforderlich.  
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Nr. 9 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- Nr. 10 Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
- Nr. 11 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- Nr. 12 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird auf Wunsch jedem Mitglied schriftlich zugänglich gemacht.

## **§ 10 Verwaltung des Vereinsvermögens**

- Nr. 1 Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Kassenwart verwaltet.
- Nr. 2 Die Prüfung der Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins erfolgt spätestens nach Ablauf eines jeden Jahres durch den Steuerberater.
- Nr. 3 Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.
- Nr. 4 Zur Rechnungsprüfung ist dem Steuerberater jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins zu gewähren.
- Nr. 5 Es dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- Nr. 1 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung, Aufhebung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutscher Retriever Club e.V.  
Dörnhagener Straße 13  
34302 Guxhagen,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.

Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03. Juli 2012 errichtet und verabschiedet.

Eingetragen im Vereinsregister des AG Stuttgart unter der Registernummer VR 723672  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 23.07.2017.